

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister
Bürgerbüro

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

16. Oktober 2019

DURCHSCHRIFT

Sprechstunden:

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr	

Bürgerinfothek

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	

und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Durchwahl	E-Mail
		Faßbender	E06	02226/917105	astrid.fassbender@stadt-rheinbach.de

Verkaufsoffene Sonntag in der Stadt Rheinbach 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Folgende Termine wurden hier nach intensiver Prüfung durch die Stadt Rheinbach und den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach in Betracht gezogen.

- 03.05.2020 im Rahmen der Maikirmes
- 14.06.2020 im Rahmen des Streetfood-Festivals
- 13.12.2020 im Rahmen des Weihnachtsmarktes

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage soll nunmehr ausführlich zu den v.g Termin Stellung genommen werden:

Öffentliches Interesse:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Fernsprechanchluss:
02226 / 917 - 0 (Zentrale)
Telefax-Nr.: 917 - 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Voreifel

IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODED1RBC

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

Um diesen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen zu können, bedarf es einem Sachgrund. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW

Wie der Darstellung der v.g. Termine zu entnehmen ist, finden diese gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG in Zusammenhang mit öffentlichen Festen und Märkten statt.

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Alle drei Veranstaltungen finden zentral auf dem Parkplatz Prümer Wall sowie der Straße Prümer Wall wie auch den dazugehörigen Straßen Weiher- (zwischen Windmühlenturm und Hauptstraße) plus Pützstraße statt. Hier ergibt sich eine Veranstaltungsfläche von insgesamt 6.012 m².

Die Ladenöffnung erfolgt in den v.g. Straßen sowie auf der unmittelbar an die v.g. Straßen angrenzende Hauptstraße und den davon abgehenden Straßen Grabenstraße (teilweise), Vor dem Dreeser Tor und Vor dem Voigtstor. Zudem noch auf einem Teilstück der Martinstraße, die parallel zu der Pützstraße verläuft. Sie liegen alle in mittelbarer oder unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgebiet und werden daher in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt.

Ebenso dienen die genannten Straßen unter anderem der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsort, da sie diesen mit Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs (Bahnhof sowie Bushaltestellen) und verschiedenen Parkplätzen verbinden (Parkplatz Bungert, Parkplatz Deinzer Platz, Parkplatz Bahnhof, Parkplatz Polizeiwache, Parkplatz Rathaus, Parkplatz Himmeroder Wall).

Von der Ladenöffnung in diesem Bereich sind insgesamt 72 kleinere Verkaufsstellen mit einer durchschnittlichen Verkaufsfläche betroffen. Die genaue Verkaufsfläche dieser 72 Verkaufsstellen ist nicht bekannt. Augenscheinlich ist diese jedoch in der Summe definitiv und eindeutig kleiner als die Veranstaltungsfläche, auch wenn die Sonderverkaufsflächen vor den Ladenlokalen eingerechnet werden.

Bei den v.g. Veranstaltungen handelt es sich um besondere mehrtägige Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Veranstaltungen sind geprägt von verschiedenen Gastronomieangeboten, mehreren Schaustellerbetrieben sowie einem Bühnenprogramm ohne Eintritt.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 4 LÖG NRW

Für die Hauptstraße der Stadt Rheinbach ist ein markantes Merkmal die hohe Baudichte mit kleinen Gewerbeeinheiten. Hier liegt auch der Hauptgeschäftsbereich.

Der Notwendigkeit einer nahen vielfältigen Versorgung der Bevölkerung wird hier Rechnung getragen. Ebenso soll der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels forciert werden.

Es soll ein breites Spektrum an lang-, mittel- und kurzfristigen Produkten angeboten werden.

Bezogen auf die Situation der Stadt Rheinbach ist festzuhalten, dass die Städte Euskirchen, Köln und Bonn mit ihren umfangreichen Verkaufsangeboten schnell sowie einfach durch direkte Auto- oder Bus- und Bahnverbindungen zu erreichen sind. Diese nehmen den Rheinbacher Verkaufsstellen sicherlich eine große Kaufkraft ab.

Es ist daher wichtig, dass die Stadt Rheinbach im Hinblick auf ihre Verkaufsstellen attraktiv bleibt. In den letzten Jahren ist ein schnelllebiger Wechsel der Gewerbetreibenden sowie den darauf folgenden Angeboten im Innenstadtbereich zu verzeichnen. Derzeit befinden sich innerhalb des Bereiches der Hauptstraße mit einer Länge von 310 Metern vier „Handy-Shops“, die nicht für eine abwechslungsreiche Gestaltung der Gewerbebetriebe sprechen. Es ist auch mit einem erhöhten Leerstand von Verkaufsräumlichkeiten zu rechnen. Aktuell stehen zwei Verkaufseinheiten dauerhaft leer. Bereits jetzt ist die künftige Schließung mehrerer Gewerbebetriebe bekannt, deren Angebot u.a. auf Bekleidung und Schuhe sowie Schmuck ausgerichtet war oder ist.

Auch die Altersstrukturen sind zu berücksichtigen, was bedeutet, dass insbesondere dem weniger mobile und ältere Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der Eigenversorgung erhalten bleiben sollte.

Der Einzelhandel muss im Innenstadtbereich erhalten bleiben. Einer Verödung dieses örtlichen Bereiches gerade vor dem Hintergrund des Internethandels sollte entgegen gearbeitet werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich einige Gastronomiebetriebe befinden, die ebenfalls von einem funktionierenden Einzelhandel im Innenstadtbereich profitieren.

Negative Begleiterscheinungen einer unattraktiven Innenstadt würden sich auch auf die Lebens- und Wohnsituation innerhalb der Stadt auswirken. Eine unattraktive Innenstadt ist nicht förderlich für die Vermietung von Gewerbe- und Wohneinheiten.

Die Innenstadt der Stadt Rheinbach sollte ihre Magnetfunktion nicht verlieren.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW

Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowie für bereits verwurzelte als auch für neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmer erhalten bleiben.

Die Entwicklung der Stadt Rheinbach sowie die darauf entstehenden Baugebiete mit deutlich schneller Besiedlung haben gezeigt, dass die Stadt Rheinbach überregional sehr ansprechend ist. Es sollte weiterhin versucht werden dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Ebenso sollte die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nicht außer Acht gelassen werden.

Innerhalb des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinbach wird der Einzelhandel analysiert, bewertet und prognostiziert. Diese Ergebnisse sollten sicherlich bei der Bewertung der Sonntagsöffnungen berücksichtigt werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist auf der In-

ternet der Stadt Rheinbach veröffentlicht. Aber auch das dort veröffentlichte Stadtentwicklungskonzept sollte hier nicht vernachlässigt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen wie Rheinbach sollte erhalten und gesteigert werden.

Gerade aufgrund der örtlichen Nähe zu den niederländischen und belgischen Kommunen mit ihren ständigen Sonntagsöffnungen sollte hier die Wettbewerbsfähigkeit nicht geschmälert werden.

Eine strikte Abgrenzung der v.g. Sachgründe ist nicht möglich, da sie teilweise überlappen oder ineinander greifen.

Beschreibung der Feste:

- **Maikirmes**
Hierbei handelt es sich um einen städtischen Jahrmarkt mit langer Stadtgeschichte. Dieser wird vollständig von der Stadt Rheinbach organisiert.
Im Rahmen dieses Jahrmarktes erfolgt zudem die Aufstellung des traditionellen Maibaumes. Diese Veranstaltung dauert 4-5 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.
- **Streetfood-Festival**
Im Rahmen dieser Veranstaltung werden verschiedene Gerichte und Esskulturen präsentiert. Die Veranstaltung wird von dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert. Die Veranstaltung dauert 3 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.
- **Weihnachtsmarkt**
Im Rahmen dieser Veranstaltung wird innerhalb der Weihnachtszeit mit Ständen und Buden besondere Waren angeboten. Zudem wird ein Bühnenprogramm ohne Eintritt geboten, das durch Rheinbacher Schulen und Vereine gestaltet wird. Die Veranstaltung wird von dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert. Die Veranstaltung dauert 3 Tage zuzüglich Auf- und Abbau.

Die Öffnung der Verkaufsstellen soll bei allen Terminen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen.

Meiner Meinung nach macht die Anzahl der vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen deutlich, dass die Stadt Rheinbach sich intensiv mit dem Tatbestand des öffentlichen Interesses in Abwägung zu dem schützenswerten Gut der Sonn- und Feiertagsruhe auseinander gesetzt hat. Gesetzlich sind maximal acht verkaufsoffene Sonn- und Feiertage möglich. Die Stadt Rheinbach begrenzt dies auf insgesamt drei Möglichkeiten.

Abschließend möchte ich verdeutlichen, dass mit der Gewährung der Öffnungen der Verkaufsstellen zu den v.g. Termin nicht lediglich der Konsum und das Kaufinteresse der Bevölkerung im Fordergrund stehen soll, sondern hier eine ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arbeitnehmern, den Gewerbetreibenden und der konsumierenden Bevölkerung geschaffen werden soll.

Aufgrund dieser sorgfältigen und kritischen Abwägung sollten Sie einer Sonntagsöffnung zustimmen.

Damit Ihre Stellungnahme dem Rat der Stadt Rheinbach in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Meinungsbildung entsprechend dem Anhörungserfordernis nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW vorgelegt werden kann, bitte ich Sie mir diese bis zum 08.11.2019 zu zusenden.

Gerne stehe ich Ihnen auch für persönliche Erörterungsgespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Strang' with the date '16/10' written next to it.

Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Strang' with the date '15/10/19' written next to it.